

Satzung des Netzwerks inklusive Schule Köln e. V.

Hinweis: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung generell die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit jedoch ausdrücklich eingeschlossen.

Präambel

Mit dem ausdrücklichen Ziel, auch das öffentliche Schulsystem für den Gedanken der Inklusion und der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler zu öffnen, aber auch im Bewusstsein, dass diese Veränderung nur langsam möglich sein wird und der Initiative der Zivilgesellschaft bedarf, haben sich die Gründer entschlossen, eine reformpädagogische inklusive Schule zu gründen. Die Zusammenarbeit und möglicherweise der spätere Zusammenschluss mit dem öffentlichen Schulsystem ist ausdrücklich eine Perspektive dieser Schule.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk inklusive Schule Köln“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Gründung und Beteiligung an einer gemeinnützigen Gesellschaft mit Beschränkter Haftung, die eine inklusive Schule für Alle mit reformpädagogischem Konzept in Köln errichten und betreiben soll,
 - b. die materielle und ideelle Förderung dieser Schule,
 - c. die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, von Eltern und pädagogischen Fachkreisen über die Belange des gemeinsamen Unterrichts für alle Kinder und der inklusiven schulischen Erziehung,
 - d. die Zusammenarbeit mit natürlichen Personen sowie Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts zur Verbesserung und Verbreitung inklusiver Bildung.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Fördermitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Verein und seine Ziele durch aktive Tätigkeit im Verein nachhaltig unterstützen und weiterentwickeln wollen. Unterstützung in diesem Sinne ist auch die Mitwirkung an den Vereinszielen aus der Betroffenheit als Mensch mit einer Behinderung heraus. Juristische Personen können dann ordentliche Mitglieder werden, wenn die Zweckbestimmung der juristischen Person mit dem Vereinszweck vereinbar ist und angenommen werden kann, dass die juristische Person zu einer nachhaltigen und aktiven Förderung des Vereinszwecks beiträgt. Ordentliche Mitglieder müssen in ihrer Person Gewähr dafür bieten, dass sie dem Vereinszweck inhaltlich verpflichtet sind und insbesondere die Idee einer inklusiven schulischen Erziehung aktiv bewerben.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beiträge oder durch geldwerte Sach- oder Dienstleistungen fördern.
- (4) Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der fördernden Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Darin ist darzulegen, in welcher Weise der Beitrittsbewerber aktiv im Verein mitwirken und die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Beitrittsbewerber, denen die Abfassung eines solchen Aufnahmegesuchs alleine nicht möglich ist, können die Hilfe eines ordentlichen Vereinsmitglieds hierzu in Anspruch nehmen. Auf diesen Umstand ist im Aufnahmegesuch hinzuweisen. Jedes Aufnahmegesuch als ordentliches Mitglied muss von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins schriftlich befürwortet werden.
- (2) Der Vorstand prüft, ob der Beitrittsbewerber die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und das Aufnahmegesuch von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet worden ist. Lehnt er ein Beitrittsgesuch ab, hat er dies dem Beitrittsbewerber schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden hat. Durch den Einspruch werden keine Mitgliedschaftsrechte begründet. Gibt die Mitgliederversammlung dem Einspruch mit einer Mehrheit von drei Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt, ist das Aufnahmegesuch angenommen.
- (3) Befürwortet der Vorstand ein Aufnahmegesuch, legt er dieses der nächsten Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einer Mehrheit von drei Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abschließend entscheidet. Dem Beitrittsbewerber ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.
- (4) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über ein Aufnahmegesuch ist durch den Vorstand dem Beitrittsbewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber abschließend entscheidet und die Entscheidung dem Antragssteller schriftlich mitteilt.
- (6) Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Einholung der Zustimmung der so aufzunehmenden Person.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person, die ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereins ist, übertragen. Es darf jedoch niemand mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Sie genießen jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder abgestufte Mitgliedsbeiträge bestimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Beiräte und Arbeitskreise bestimmen und diesen eine eigene Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern der Beiräte und/oder Arbeitskreise können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beiräte und Arbeitskreise keine Organstellung einnehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Werden drei Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, bestimmt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied zum Sprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Sprecher des Vorstands.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder – wenn kein Sprecher des Vorstands bestimmt ist – vom nach dem Geburtsrang ältesten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Die Einberufung durch Fax oder email ist zulässig. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per email, Fax oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen und diesen als Besonderen Vertreter zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten i.S.d. §30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer kann, muss aber nicht, Mitglied des Vereins sein.
- (9) Entgeltpflichtige Anstellungsverhältnisse zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - f. Entscheidungen über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Vereinsordnungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Wenn kein Vorstandssprecher benannt ist, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Aufnahme neuer Mitglieder eine Mehrheit von drei Fünftel und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Die Wahlen zum Vorstand erfolgen immer geheim. Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied für jede zu besetzende Position eine Stimme abgeben, höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Kommt es auch dann zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Die Benennung eines Sprechers bzw. eines Stellvertretenden Sprechers des Vorstands kann durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung verlangt die geheime Abstimmung. Als Sprecher ist das Vorstandsmitglied benannt, auf das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen. Stellvertretender Sprecher ist das Vorstandsmitglied, auf das die zweithäufigsten Stimmen entfallen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wird statt der Rechnungsprüfer ein Wirtschaftsprüfer bestellt, erfolgt diese Bestellung jeweils für ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben werden die erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Miteinander Leben e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Beschlossen in der Gründungsversammlung am 13. August 2009 in Köln-Sürth
Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschriften der Gründungsmitglieder: siehe nachfolgende Blätter*